

Friedhofreglement vom 1. Dezember 2017

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz; SGF 821.0.1);

gestützt auf den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss; SGF 821.5.11);

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11);

erlässt:

ANMERKUNG: Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- 1 Das vorliegende Reglement bezweckt die polizeilichen Belange des Gemeindefriedhofs zu regeln. Der Friedhof der Gemeinde Plaffeien ist offizieller Bestattungsort der Gemeinden Brünisried (Teil Berg) und Plaffeien, welche die Pfarrei Plaffeien bilden.
- 2 Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, dürfen dort ebenfalls bestattet werden, sofern dies von der zuständigen Behörde bewilligt wurde.
- 3 Die Beziehungen zwischen den Gemeinden des Beerdigungskreises (Pfarrei Plaffeien) werden durch Vereinbarung geregelt.

Art. 2 Aufsicht

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof (Art. 123 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes).
- 2 Er kann seine Aufgabe einer Friedhofkommission übertragen.

Art. 3 Friedhofpolizei

- 1 Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.
- 2 Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren. Ungebührendes Benehmen, Spielen, Lärmen, Trinkgelage usw. sind auf dem Friedhofareal verboten.
- 3 Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.

II. ORGANISATION

Art. 4 Friedhofordnung

- 1 Der Gemeinderat beschliesst die Reiheneinteilung des Friedhofes, den Platz für die Bestattung und ordnet die Vorbereitungen für dieselbe an.
- 2 Alle Personen über 10 Jahren werden der Reihe nach begraben, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit.
- 3 Die Kinder unter 10 Jahren werden in dem für sie bestimmten Sektor begraben.
- 4 Der Friedhof wird wie folgt eingeteilt:
 - a) ein Areal mit Reihengräber für die Erdbestattungen
 - b) ein Areal mit Reihengräber für die Urnenbestattungen
 - c) ein Areal mit Reihengräber für die Kinder Erd- und Urnenbestattungen
 - d) ein Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen
- 5 Bei einer Urnenbestattung wird nur die Asche des Verstorbenen bestattet, nicht aber das Urnen-Gefäss selber, oder es sei ein Gefäss mit vollständig zersetzbarem Material. Bei einer Urnenbestattung in ein bestehendes Grab eines Verwandten (Erdbestattungs- oder Urnengrab) muss dessen Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre betragen und das Einverständnis von dessen Rechtsnachfolger wird vorausgesetzt.

Art. 5 a) Masse für die Grabgruft

- 1 Die Erwachsenen-Grabgruft für Personen über 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben:

- Länge	200 cm
- Breite	100 cm
- Tiefe (Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses)	175 cm
- 2 Die Kinder-Grabgruft für Kinder bis 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben:

- Länge	150 cm
- Breite	70 cm
- Tiefe (Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses)	175 cm

b) Masse für das Grabmal

- 3 Das Erwachsenen-Grabmal für Personen über 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben:

- Länge (Aussenmass)	150 cm
----------------------	--------

- Breite (Aussenmass) 70 cm
 - maximale Höhe des Grabmals (ab OK Grabeinfassung) 110 cm
- 4 Das Kinder-Grabmal für Kinder bis 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben:
- Länge (Aussenmass) 90 cm
 - Breite (Aussenmass) 45 cm
 - maximale Höhe des Grabmals 80 cm
- 5 Das Urnen-Grabmal (Urnenbestattung) muss folgende Masse haben:
- Länge (Aussenmass 40 cm plus Grabstein von 13 cm Dicke) 53 cm
 - Breite (Aussenmass) 40 cm
 - Breite des Grabsteins 34 cm
 - maximale Höhe des Grabsteins (ab OK Grabeinfassung von 15 cm) 65 cm
- 6 Feste Grabeinfassungen sind obligatorisch. Nicht gestattet ist es, ein Grab um mehr als die Hälfte mit Steinplatten oder ganz mit Kies zu bedecken oder mit Rasen und/oder Moos zu bepflanzen. Der Gemeinderat von Plaffeien kann Muster-Grabmäler festlegen sowie nicht passende Materialien, Formen und Inschriften verbieten. Die Details werden durch den Gemeinderat in einem Ausführungsreglement geregelt.

Art. 6 Zwischenräume

- 1 Der Zwischenraum von einem Grabmal zum andern beträgt 30 cm.
- 2 Die Breite der Wege beträgt 100 cm.

Art. 7 Kartei

Die Gemeinde führt eine Kartei. Darin aufzunehmen sind: Name und Vorname der bestatteten Person, das Geburts- und Todesdatum, die Art des Begräbnisses und seine zeitliche Gültigkeit, die Adresse der Rechtsnachfolger sowie die erhobenen Gebühren.

III. BEISETZUNG

Art. 8 Totengräber

- 1 Die Gemeinde bestimmt den (die) Totengräber. Die Gemeinde beauftragt diese, die Gräber den Bestimmungen des vorliegenden Reglements (Art. 4 bis 6) entsprechend auszuheben.
- 2 Sofort nach der Bestattungsfeier schliesst der (die) Totengräber das Grab, setzt das Kreuz und platziert den Blumenschmuck.

Art. 9 Setzen des Grabmals

- 1 Es darf kein Grabmal auf das Grab gesetzt werden ohne vorherige Bewilligung durch den Gemeinderat.
- 2 Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 30 Tage im Voraus an den Gemeinderat gerichtet werden. Dieses soll eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 mit Grundriss und Vorderansicht, die Beschriftung, den genauen Massen sowie die Angaben über das Material und dessen Bearbeitungsart enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster usw. vorzulegen. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

- 3 Das Grabmal soll in ruhig wirkendem, natürlichem Material gewählt werden und sich der stimmungsvollen Ruhe und Würde des Friedhofs anpassen. Es soll in der Regel Ausdruck der christlichen Hoffnung sein.
- 4 Das Setzen des Grabmals ist bei Urnenbestattung erst 6 Monate respektiv bei Erdbestattung (Erwachsene und Kinder) erst 10 Monate nach der Beerdigung gestattet.

Art. 10 Unterhalt der Gräber

- 1 Der Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.
- 2 Verwelkte Kränze, abgestandene Blumen sind zu entfernen. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurück zu schneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen, so kann der Friedhofwart dies tun. Überschreitet dies den normalen Rahmen, kann der Aufwand des Friedhofwartes den Rechtsnachfolgern in Rechnung gestellt werden.
- 3 Jegliche Abfälle, wie verwelkte Blumen, Unkraut, Papier, Stoffbänder, usw. sind an dem dafür vorgesehenen Ort zu deponieren. In der Regel ist dies der von der Gemeinde dafür vorgesehenen Abfallbehälter. Kränze dürfen nicht in der unmittelbaren Umgebung des Friedhofes deponiert und liegengelassen werden.
- 4 Alle kompostierbaren Abfälle wie Sträucher, Blumen, Unkraut, usw. gehören in den Kompostcontainer und alle nicht kompostierbaren Abfälle gehören in den Kehrrechtcontainer.

Art. 11 Unterhalt der Grabmäler

- 1 Die Grabsteine sind jederzeit zu unterhalten. Schiefstehende Grabmäler sind gerade zu stellen, beschädigte sind zu reparieren. Diese Arbeiten sind durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen, innert 30 Tagen nach dem sie durch den Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt wurden, auszuführen.
- 2 Werden die Arbeiten nicht während der 30-tägigen Frist ausgeführt, lässt der Gemeinderat auf Kosten der Rechtsnachfolger das Grabmal instand stellen.

Art. 12 Unterhalt zu Lasten der Gemeinde

- 1 Der Unterhalt der Wege, die die Gräber voneinander trennen, sowie derjenige der Gräber, sofern der Verstorbene keine Rechtsnachfolger hat, werden von der Gemeinde ausgeführt.
- 2 Hatte der Verstorbene Wohnsitz in der Pfarrei, sind die Kosten durch diejenige Gemeinde zu tragen, in der er zuletzt wohnhaft war.

IV. AUFHEBUNG

Art. 13 Dauer des Grabes

- 1 Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden (Art. 6 Abs. 3 des Beschlusses), mit Ausnahme von lit. d hiernach. Es gilt somit folgende Grabesruhe:
 - a) Erdbestattungs-Reihengräber für Personen über 10 Jahre mindestens 20 Jahre

- | | |
|--|---------------------|
| b) Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre | mindestens 20 Jahre |
| c) Urnen-Reihengräber | mindestens 20 Jahre |
| d) Übrige Urnen- und Aschenbeisetzungen | mindestens 10 Jahre |
- 2 Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange er über deren Platz nicht notwendigerweise für neue Gräber verfügen muss. Solange die Gräber aufrecht erhalten bleiben, haben die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Grab zu unterhalten.

Art. 14 Aufhebung

- 1 Nach 20 Jahren ist das Grabmal auf vorherige Anzeige des Gemeinderates zu räumen. Für Gräber, in denen mehrere Personen beerdigt sind, zählt das Datum der letzten Beerdigung (Erdbestattung).
- 2 Wenn die Rechtsnachfolger nicht über die geeigneten Mittel zur Entfernung des Grabmals verfügen, können sie sich an den Gemeinderat richten. Der Gemeinderat lässt die Arbeit ausführen und stellt sie den Rechtsnachfolgern in Rechnung.

V. GEBÜHRENORDNUNG

Art. 15 Aushebung des Grabes

- 1 Der Totengräber wird durch die Gemeinde entschädigt.
- 2 Die Gebühr für die Aushebung des Grabes ist durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen zu bezahlen.
- 3 Der Gemeinderat von Plaffeien setzt die Gebührensätze (Beisetzungskosten) für die Arbeit der Totengräber in einem Ausführungsreglement fest. Diese werden wenn nötig jährlich angepasst bis zu den nachfolgenden Maximalbeträgen:
- | | |
|--|---------------------|
| a) In allen Fällen beträgt die Gebühr (Beisetzungskosten mit oder ohne Messe mit Sargbetreuung) für die Aushebung des Grabes zur Erdbestattung und Herrichtung des Grabes pro Begräbnis | bis max. Fr. 750.00 |
| b) Bei Kindern bis 10 Jahre beträgt die Gebühr (Beisetzungskosten mit oder ohne Messe mit Sargbetreuung) in allen Fällen für die Aushebung des Kindergrabes zur Erdbestattung und Herrichtung des Kindergrabes pro Begräbnis | bis max. Fr. 375.00 |
| c) Für die Urnenbeisetzung in eine neue Urnen-Grabstätte, in eine bestehende Grabstätte (Urnen- oder normale Grabstätte) oder in das Urnen-Gemeinschaftsgrab beträgt die Gebühr (Beisetzungskosten <u>inklusive</u> Messe mit Sarg-/Urnenbetreuung) in allen Fällen pro Begräbnis | bis max. Fr. 300.00 |
| d) Für die Beisetzung <u>ohne</u> Bestattung in eine Grabstätte beträgt die Gebühr (Messe mit Sarg-/Urnenbetreuung) in allen Fällen pro Begräbnis, für zwei Totengräber | bis max. Fr. 225.00 |
| e) Für die Urnenbeisetzung in eine neue Urnen-Grabstätte, in eine bestehende Grabstätte (Urnen- oder normale Grabstätte) respektive in das Urnen-Gemeinschaftsgrab beträgt die Gebühr (Beisetzungskosten <u>ohne</u> Messe, mit Sarg-/Urnenbetreuung) in allen Fällen pro Begräbnis, für einen Totengräber | bis max. Fr. 75.00 |

- f) Für die Urnenbeisetzung in ein neues Erdbestattungsgrab beträgt der Zuschlag zur Gebühr nach Buchstabe c und e bis max. Fr. 150.00

4 Zufuhr, Erstellung und Reparatur eines Grabmales:

- Die Beanspruchung des Friedhofwartes ist pro Stunde zu entschädigen mit bis max. Fr. 75.00

Art. 16 Eintrittsgebühr

- 1 Eine Eintrittsgebühr wird für diejenigen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben.
- 2 Die Eintrittsgebühr wird erhoben unter Berücksichtigung des Verwandtschafts- oder Treueverhältnisses, das der Verstorbene mit den in der Gemeinde wohnhaften Rechtsnachfolgern hatte; gegebenenfalls nach der Dauer, während der der Verstorbene in der Gemeinde wohnhaft war.
- 3 Die Gebühren werden gemäss Ausführungsreglement erhoben. Der Gemeinderat von Plaffeien setzt die Gebührensätze fest. Diese werden wenn nötig jährlich angepasst bis zu den nachfolgenden Maximalbeträgen:

1) Grabplatzgebühr bei Erdbeisetzung

- a. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist der Grabplatz unentgeltlich.
- b. Für Verstorbene,

die 01 - 10 Jahre auswärts wohnten:	bis max. Fr. 300.00
die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten:	bis max. Fr. 600.00
die 21 - 30 Jahre auswärts wohnten:	bis max. Fr. 900.00
die 31 und mehr Jahre auswärts wohnten:	bis max. Fr. 1'200.00
- c. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nie im Beerdigungskreis Plaffeien hatten:

Erwachsene	bis max. Fr. 3'000.00
Kinder	bis max. Fr. 750.00

2) Grabplatzgebühr bei Urnenbeisetzung

- a. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist eine neue Urnen-Grabstätte, das Urnen-Gemeinschaftsgrab oder eine bestehende Grabstätte unentgeltlich.
- b. Die Grabplatzgebühr für eine neue Urnen-Grabstätte inklusiv das Urnen-Gemeinschaftsgrab beträgt für Auswärtige im Maximum 50% der ordentlichen Grabplatzgebühren nach Ziffer 1 Buchstaben b und c hiervor.
- c. Die Grabplatzgebühr für eine Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte beträgt für Auswärtige bis max. Fr. 150.00.

3) Benützungsgeld Totenkapelle für auswärtige Verstorbene

Für die Benützung der Totenkapelle durch auswärtige Verstorbene beträgt die Gebühr pro Aufbahrung, unabhängig der Anzahl Tage, bis max. Fr. 450.00. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist die Benützung der Totenkapelle unentgeltlich.

4) Benützungsgebühr des pferdegezogenen Totenwagens für Auswärtige

Für die Benützung des pferdegezogenen Totenwagens für auswärtige Verstorbene beträgt die Gebühr bis max. Fr. 150.00. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist die Benützung des pferdegezogenen Totenwagens unentgeltlich.

Art. 17 Verzugszinsen

Für jede Gebühr, die nicht fristgemäss bezahlt wird, ist ab Fälligkeit ein Verzugszins zum Zinssatz der Einkommens- und Vermögensteuer natürlicher Personen geschuldet.

VI. BUSSEN UND RECHTSMITTEL

Art. 18 Bussen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3, 9, 10 und 11 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit Bussen von 20 bis 1'000 Franken geahndet.
- 2 Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

Art. 19 Rechtsmittel a) Einsprache an den Gemeinderat

- 1 Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).
- 2 Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.
- 3 Für die Bussen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

Art. 20 Rechtsmittel b) Beschwerde an den Oberamtmann

Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Konzessionen

- 1 Die Konzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.
- 2 Sie werden nicht mehr erneuert.

- 3 Bestehende Konzessionen, deren Dauer im Begründungsakt nicht bestimmt wurde, erlöschen 80 Jahre nach ihrer Erteilung (Art. 63 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).

Art. 22 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Friedhofreglement der früheren Gemeinde Plaffeien vom 29. November 2013 sowie allfällige vorherigen Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am

Die Gemeindeschreiberin:

Der Gemeindeammann:

Margrit Mäder

Otto Lötscher

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin